

Gültig ab 16.12.2025

Die folgenden Kapitel enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Omneo AG. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder wurde im Rahmen der Offerte eine von den AGB abweichende Regelung getroffen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Als Vertragsbestandteile gelten in dieser Reihenfolge (bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Offerte):

1. Die vorliegende Offerte
2. Diese AGB
3. Die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» (2013)

## 1. Regieansätze

Unsere Regieansätze exkl. MwSt:

Leistung	Ansatz [CHF/Std]
Allgemeine Ingenieursdienstleistungen	140
Fachbauleitung und Bauherrschaftsberatung	140
Private Kontrolle	155
Simulationen und Optimierungen	180
Planungsdienstleistungen	135
Servicemonteur/-in	142
Monteur/-in	135
Lernende	65

Administrative Aufwände (z.B. Projektadministration, Korrespondenz, Terminorganisation, Rapporte, etc.) werden verrechnet.

Alternativ zu den vorgesehenen Regieansätzen ist auch eine Vergütung zu einem Pauschalpreis zulässig, sofern dies vorgängig angezeigt wird. In diesem Fall ist die Omneo AG berechtigt, zusätzlich anfallende Aufwände separat in Rechnung zu stellen, sofern diese nicht ausdrücklich im vereinbarten Pauschalpreis enthalten sind. Zu den zusätzlich verrechenbaren Aufwänden gehören insbesondere, aber nicht abschliessend, Mehraufwände aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen durch den/die Auftraggeber/-in, unvorhersehbare externe Faktoren, Verzögerungen, die nicht von der Omneo AG zu verantworten sind, sowie weitere Leistungen, die über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehen. Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

## 2. Notfall- bzw. Piketteinsätze ausserhalb der Garantie

Sollte ein Einsatz eines/-r Servicemonteurs/-in ausserhalb der Bürozeiten (08.00 – 17.00 Uhr), oder an Wochenenden und allg. Feiertagen notwendig sein, wird eine Pikett-Pauschale von CHF 200.- exkl. MwSt. pro Einsatz verrechnet. Ausserdem gelten folgende Ansätze:

- Ansatz Anfahrt: 1.30 CHF/km exkl. MwSt. ab dem Wohnort des/-r Servicemonteurs/-in oder ab Filiale
- Stundenansatz: 142 CHF/h exkl. MwSt.

Zudem wird folgender Zuschlag auf den Stundenansatz fällig (es gilt jeweils der höchste Zuschlag, d.h. die Zuschläge werden nicht kumuliert):

- Einsätze zwischen 17.00 - 23.00 Uhr, Einsätze am Samstag: 25 %
- Einsätze zwischen 23.00 – 08.00 Uhr: 50 %
- Einsätze an Sonn- und Feiertagen: 100 %

## 3. Nebenkosten (Spesen)

Verrechnet werden (wenn die Verrechnung der Spesen separat erfolgt):

- Autokilometer Kleinwagen mit 70 Rp/km exkl. MwSt. ab dem Wohnort des/-r Mitarbeiters/-in oder ab Filiale
- Autokilometer Servicewagen mit 1.3 CHF/km exkl. MwSt. ab dem Wohnort des/-r Mitarbeiters/-in oder ab Filiale
- Fahrtspesen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse, 1/2) ab dem Wohnort des/-r Mitarbeiters/-in oder ab Filiale
- Hauptmahlzeiten mit 30 CHF/Mahlzeit exkl. MwSt.
- Plot- und Kopierkosten für von dem/der Auftraggeber/-in bzw. Bauherrschaft verlangte Pläne

## 4. Auftragsumfang im Rahmen einer Offerte

- Die offerierten Leistungspositionen sind eine Abschätzung unsererseits. Die definitiven Leistungen werden durch den/die Auftraggeber/-in oder dessen Vertretung bestimmt. Werden mehr Leistungen eingefordert, als in der Offerte definiert, werden die Mehraufwände verrechnet.
- In der Offerte sind die Leistungen als einmalige Bearbeitung enthalten. Überarbeitungen infolge Projektänderungen/Planstandänderungen oder zusätzliche Variantenberechnungen werden zusätzlich und separat verrechnet.
- Zusatzarbeiten, die im Grundleistungsbeschrieb nicht aufgeführt sind, werden nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung durch den/die Auftraggeber/-in oder dessen Vertretung ausgeführt.
- Auf Leistungen und Materialaufwendungen Dritter, bei denen nicht vertraglich vorgesehen war, dass sie über die Omneo AG organisiert werden und von dieser an Drittunternehmern in Auftrag gegeben werden, wird ein Aufschlag in der Höhe der zum Zeitpunkt des Anfallens geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

## 5. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Omneo AG ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.

## 6. Korrespondenz

Es wird nur die namentlich und an Omneo AG direkt gerichtete Korrespondenz zur Kenntnis genommen und bearbeitet. Korrespondenz zur Kenntnisnahme (z.B. CC-E-Mail) gilt nicht als an Omneo AG direkt gerichtet.

## 7. Gewährleistung

Es gelten die Regelungen von SIA-Norm 118 mit folgenden Einschränkungen:

Die Gewährleistungs- und Haftpflicht der veräussernden Partei wird hiermit, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Omneo AG jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus. Eine Haftung besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Die Haftung für Hilfspersonen wird ebenfalls im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. In keinem Fall haftet die Omneo AG für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der gesetzliche Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung von Mängeln wird weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

Die ordentliche Rügefrist beträgt 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Werkes. Für verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf der 2-jährigen Rügefrist zutage treten, beträgt die Rügefrist 60 Tage.

Mängel, deren verspätete Behebung Schaden nach sich ziehen würde, sind sofort zu rügen. Ist dies nicht der Fall hat der/die Auftraggeber/-in, der/die einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können, selbst zu tragen.

Werden Mängel nicht innert der entsprechenden vorgenannten Frist schriftlich gerügt, gelten diese als genehmigt und die entsprechenden Gewährleistungsansprüche sind verwirkt.

Mängel an mit dem Werk nicht fest verbundenen Geräten und Maschinen sind sofort zu rügen. Allfällige Ansprüche auf unentgeltliche Verbesserung dieser Mängel verjähren spätestens 2 Jahre nach Ablieferung.

## 8. Schadensverhütung und -minderung

Der/Die Auftraggeber/-in ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Werden gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen erhoben, so teilt der/die Auftraggeber/-in dies der Omneo AG unverzüglich schriftlich mit.

## 9. Force Majeure

Die Omneo AG haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Pandemien, behördlichen Anordnungen, Streiks, rechtmässigen Aussperrungen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel sowie bei sonstigen

unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen Ereignissen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Unternehmers liegen.

In solchen Fällen verlängern sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen angemessen. Ist die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird die Omneo AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Bereits empfangene Leistungen sind in diesem Fall unverzüglich zurückzugewähren.

## **10. Gerichtsstand**

Anwendbar ist Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Dübendorf.